



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. Oktober 1966

Teil II Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik.....	675
14. 9. 66	Anordnung über die Kreditgewährung an Bürger, die in die Deutsche Demokratische Republik zuziehen.....	676
14. 9. 66	Anordnung über finanzielle Hilfe für Bürger, die in die Deutsche Demokratische Republik zuziehen.....	678
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	678

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

Vom 15. September 1966

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I S. 313, Ber. S. 364) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§1

Die AWA kann mit den DEFA-Studios vereinbaren, daß diese die Rechte zur Verfilmung von Musikwerken unmittelbar von den Rechtsinhabern erwerben.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

§2

Im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte unterstützt die AWA die Urheber auch in Fragen des Schutzes ihrer nichtvermögensrechtlichen Befugnisse (§§ 14 bis 17 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht [GBl. I S. 209]).

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§3

(1) § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. April 1955 zur Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik — Richtlinien für die Einbeziehung von Gebühren für musikalische Aufführungen — (GBl. I S. 315) erhält folgenden Zusatz: „wenn sie im

Rahmen des § 31 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I S. 209) erfolgen“.

(2) Die Absätze 3 und 5 des § 2 werden gestrichen.

(3) Abs. 4 des § 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgenden Zusatz: „soweit sie nicht Veranstaltungscharakter haben“.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§4

Die AWA ist auch zur Wahrnehmung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik für Urheber und Verleger mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, wenn ihr die Wahrnehmung dieser Rechte von den Rechtsinhabern überfragen wird.

Schlußbestimmungen

§5

An Stelle des §11 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (RGBl. S. 227) im § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 17. März 1955 gilt nunmehr § 2 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht und an die Stelle der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S.128) im § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 17. März 1955 tritt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1966

Der Minister für Kultur
Gysi

* 1. DB vom 27. AprU 1955 (GBl. I Nr. 37 S. 315)